

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1973

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
28	6. 2. 1973	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen	
45		Gefahrenschutzes (ZustVO AltG)	66
7111			
7113			
7127			
7129			
7130			
7131			
75			
804			
805			

28
45
7111
7113
7127
7129
7130
7131
75
804
805

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-
und technischen Gefahrschutzes
(ZustVO AltG)**

Vom 6. Februar 1973

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Zuständigkeiten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den unteren Behörden der Gewerbeaufsicht unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerberat, Gewerbeinspektor, Gewerbeaufsichtsamts) übertragen sind, werden von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen.

(3) Soweit nicht in der Anlage zu dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird, entscheiden die für die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen, Zulassungen und sonstigen Berechtigungen sowie für die Ausstellung von Befähigungszuzeugnissen zuständigen Behörden auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf und Entziehung.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird, wenn eine mit Strafe bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Bergämter zu überwachen haben, im Bereich der Bergaufsicht auf die Bergämter, im übrigen auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 34 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 2

(1) Soweit nicht in der Anlage zu dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird, ist örtlich zuständig

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in Angelegenheiten, die sich
 - auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten,
 - auf die Ausübung eines Berufes oder
 - auf eine andere dauernde Tätigkeit
 an einem bestimmten Ort beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte betrieben oder der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in anderen Angelegenheiten, die
 - a) eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
 - b) eine juristische Person oder eine Vereinigung betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die juristische Person oder die Vereinigung ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;

4. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 1 bis 3 oder aus der Anlage zu dieser Verordnung ergibt, die Behörde, in deren Bezirk der Anlaß für die Verwaltungstätigkeit hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig oder bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit einer Behörde, so bestimmt die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, welche der in Betracht kommenden Behörden die Verwaltungsaufgabe wahrzunehmen hat.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit sich die örtliche Zuständigkeit aus § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 3

Sammelstelle für radioaktive Abfälle im Sinne des § 42 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) ist die von der Kernforschungsanlage Jülich Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jülich betriebene Einrichtung.

§ 4

(1) Folgende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), werden auf die nachgenannten Stellen übertragen:

1. Die Ermächtigung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.
2. Die Ermächtigung zur Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten nach § 11 Abs. 1 wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.
3. Die Ermächtigung zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 wird auf die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden übertragen.
4. Die Ermächtigung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach § 14 Abs. 1 Satz 3 wird auf die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden übertragen.
5. Die Ermächtigung zur Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 15 Satz 2 wird auf den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen.
6. Die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 wird auf die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden übertragen.

(2) Zuständig zum Erlass von Verordnungen auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Sonderordnungsbehörden.

§ 5

Folgende Rechtsverordnungen treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 15. Oktober 1955 (GS. NW. S. 833)
2. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)
3. Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden vom 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171)
4. Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)

5. Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen vom 5. März 1959 (GV. NW. S. 60)
6. Erste Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258)
7. Erste Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), mit Ausnahme der §§ 4 bis 6
8. Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)
9. Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 24. März 1961 (GV. NW. S. 169)
10. Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 14. November 1961 (GV. NW. S. 304)
11. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 73)
12. Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 203), mit Ausnahme der §§ 2 und 5
13. Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), mit Ausnahme der §§ 3 und 4
14. Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 515)
15. Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeärzte in bergbaulichen Betrieben vom 6. August 1963 (GV. NW. S. 268)
16. Dritte Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 12. November 1964 (GV. NW. S. 333), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)
17. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 321), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)
18. Vierte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 14. Januar 1966 (GV. NW. S. 11), geändert durch Verordnung vom 26. April 1967 (GV. NW. S. 62)
19. Fünfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 14. November 1966 (GV. NW. S. 484), geändert durch Verordnung vom 26. April 1967 (GV. NW. S. 62)
20. Sechste Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 26. April 1967 (GV. NW. S. 62)
21. Siebente Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 1. Oktober 1968 (GV. NW. S. 318)
22. Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes vom 14. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216)
23. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 14. Oktober 1969 (GV. NW. S. 721)
24. Achte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 392)
25. § 4 der Verordnung zur Ausführung der §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. Juli 1970 (GV. NW. S. 584)
26. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Kraftfahrer vom 15. Juni 1971 (GV. NW. S. 181)
27. Neunte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 21. September 1971 (GV. NW. S. 319)
28. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts vom 19. Oktober 1971 (GV. NW. S. 334)
29. Zehnte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 26. Oktober 1971 (GV. NW. S. 346)
30. Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 381)
31. Elfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 30)
32. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 25. April 1972 (GV. NW. S. 102).

§ 6

In § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für Verkehrswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1971 (GV. NW. S. 334), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach § 69a Abs. 1 Nrn. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.“

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Nummern 3.421 bis 3.429 des Verzeichnisses der Anlage treten am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung

- a) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 1.11 bis 1.14 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung,
- b) hinsichtlich des § 6 auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086),
- c) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 4.81 bis 4.84 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß,
- d) hinsichtlich des § 4 Abs. 1 auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 11 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 Satz 3, des § 14 Abs. 1 Satz 3, des § 15 Satz 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß,
- e) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 1.21, 1.52 bis 1.54, 2.11 bis 2.14, 2.21 bis 2.24, 2.31 bis 2.34, 2.41 bis 2.48, 2.51 bis 2.59, 2.61 bis 2.68, 2.71 bis 2.79, 2.81 bis 2.89, 3.121, 3.122, 3.131, 3.132, 3.232, 3.253, 3.272, 3.284, 3.311, 3.321, 3.331 bis 3.349, 3.421 bis 3.429, 3.431, 3.441, 3.51 bis 3.53, 4.22, 4.42, 4.43, 4.51 bis 4.53, 4.61 bis 4.63, 4.91, 5.11, 5.21, 5.31, 5.32, 5.42, 6.11, 6.21 bis 6.24, 6.31 bis 6.35, 6.421, 6.51, 6.61, 7.21 bis 7.28, 7.31, 7.32, 8.14 bis 8.18, 8.21 bis 8.28, 8.31 bis 8.33, 9.11 bis 9.13 und 9.21 des Verzeichnisses der Anlage sowie hinsichtlich des § 3 nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtags auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146),

- f) hinsichtlich des § 1 Abs. 2 sowie hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 3.111 bis 3.113, 3.211, 3.212, 3.221, 3.222, 3.231, 3.241, 3.242, 3.251, 3.252, 3.261, 3.262, 3.271, 3.273, 3.281 bis 3.283, 3.411, 4.12, 4.21, 4.31, 4.41, 4.45, 6.81, 6.91 und 6.92 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- g) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 8.11 bis 8.13 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
- h) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 5.12 und 5.13 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund von § 60 Abs. 1 und § 62 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
- i) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 5.12, 5.14, 5.42, 5.43, 6.71 bis 6.79, 6.81 und 6.92 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund von § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251),
- k) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 4.46, 4.54, 4.72, 4.85, 5.14, 5.43, 6.36, 6.62, 7.19, 8.19, 9.14 und 9.22 des Verzeichnisses der Anlage sowie hinsichtlich des § 1 Abs. 4 und des § 6 auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- l) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 7.11 bis 7.18 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 35 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und
- m) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 4.71 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 277);
2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- a) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 1.41 bis 1.44, 1.46, 1.48 und 1.51 des Verzeichnisses der Anlage sowie hinsichtlich des § 4 Abs. 2 auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- b) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 4.32 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66),
- c) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 4.44 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 937),
- d) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 6.71 bis 6.79 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Satz 3 und 4, § 7, § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 10 Satz 2, § 23 Abs. 3, § 24 und § 26 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), geändert durch Gesetz vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) und
- e) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 6.411 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 102 Abs. 1 Satz 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805);
3. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- a) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit den Nummern 1.31 bis 1.33, 1.45, 1.47, 1.49, 1.55 und 1.56 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung,
- b) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 4.11 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und
- c) hinsichtlich des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 in Verbindung mit der Nummer 5.41 des Verzeichnisses der Anlage auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

Düsseldorf, den 6. Februar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

I. Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Gewerbeordnung

- 1.1 Maßnahmen in bezug auf Anlagen im Sinne des § 16
- 1.2 Maßnahmen in bezug auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24
- 1.3 Sonstige Immissions- und Gefahrenschutzmaßnahmen
- 1.4 Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit
- 1.5 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen

2. Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung

- 2.1 Getränkeschankanlagenverordnung
- 2.2 Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen
- 2.3 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- 2.4 Dampfkesselverordnung
- 2.5 Druckgasverordnung
- 2.6 Acetylenverordnung
- 2.7 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- 2.8 Aufzugsverordnung

3. Arbeitsschutzvorschriften auf Grund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen auf Grund des § 24)

- 3.1 Vorschriften auf Grund des § 105d
- 3.11 Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbe
- 3.12 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
- 3.13 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 3.2 Vorschriften auf Grund des § 120e in bezug auf die Arbeitsstätten
- 3.21 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien
- 3.22 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien
- 3.23 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten
- 3.24 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen
- 3.25 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen
- 3.26 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)
- 3.27 Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten- und Zinkerzrösthütten
- 3.28 Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen

Anlage 3.3 Vorschriften auf Grund des § 120e in bezug auf die Arbeitsstoffe

- 3.31 Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftungen bei Anstrichfarben
- 3.32 Zellhornverordnung
- 3.33 Silikoseverordnung
- 3.34 Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
- 3.4 Sonstige Vorschriften auf Grund des § 120e
- 3.41 Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen
- 3.42 Verordnung über Arbeiten in Druckluft
- 3.43 Schiffsraumanstrichverordnung
- 3.44 Arbeitsschutzverordnung für Winterbaustellen
- 3.5 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- 4. Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht
- 4.1 Arbeitszeitordnung
- 4.2 Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung
- 4.3 Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegestellen
- 4.4 Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
- 4.5 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- 4.6 Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
- 4.7 Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr
- 4.8 Ladenschlußgesetz
- 4.9 Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen
- 5. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 5.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.2 Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten
- 5.3 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5.4 Mutterschutzgesetz
- 6. Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht
- 6.1 Reichsversicherungsordnung
- 6.2 Berufskrankheitenverordnung
- 6.3 Sicherheitsfilmgesetz
- 6.4 Seemannsgesetz und Verordnungen auf Grund des Seemannsgesetzes
- 6.41 Seemannsgesetz
- 6.42 Verordnung über die Seediensttauglichkeit
- 6.5 Verordnung über Arbeitsstoffe aus delabrierter Munition
- 6.6 Gesetz über technische Arbeitsmittel
- 6.7 Heimarbeitsgesetz
- 6.8 Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher und feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit
- 6.9 Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie

7. Sprengstoffrecht

7.1 Sprengstoffgesetz

7.2 Zweite Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz

7.3 Fünfte Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz

8. Atomrecht und Strahlenschutzrecht

8.1 Atomgesetz

8.2 Erste Strahlenschutzverordnung

8.3 Zweite Strahlenschutzverordnung

9. Sonstiges Immissions- und technisches Gefahrenschutzrecht

9.1 Baulärmgesetz

9.2 Benzinbleigesetz

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

BA	Bergamt (Bergämter)
BauB	für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörden
BeschlA	Beschlußausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)
GÄ	Staatliche Gewerbeärzte
GesA	Gesundheitsamt (Gesundheitsämter)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörden
KrPolB	Kreispolizeibehörden
LOBA	Landesoberbergamt
LPoIB	Landespolizeibehörden
MAGS	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MPA	Staatliches Materialprüfungsamt
MWMV	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörden
PolB	Polizeibehörden
RP	Regierungspräsident(en)
StatLA	Statistisches Landesamt
VgA	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888)
ZfS	Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
- eines Semikolons um eine Doppelzuständigkeit und
- des Wortes „und“ um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich Bergämter oder das Landesoberbergamt genannt sind, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in bezug auf Anlagen bzw. Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

III.

VERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.	Gewerbeordnung		
1.1		Maßnahmen in bezug auf Anlagen im Sinne des § 16	
1.11	§ 16 Abs. 1 und § 25 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung oder zur Veränderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen	
1.111		1. hinsichtlich der a) in § 1 VgA unter Nrn. 1, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 22, 23, 31, 32, 33, 36, 37, 40, 41, 46, 56, 57 und 58 genannten Anlagen, soweit nicht nach den folgenden Nummern 2 und 3 andere Behörden zuständig sind, b) in § 1 VgA unter Nummer 3 genannten Anlagen mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Zementen und der Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Dolomit und Kalk, c) in § 1 VgA unter Nummer 7 genannten Anlagen, soweit die Leistung der Schmelzanlage 20 t/h nicht übersteigt;	BeschlA/LOBA
1.112		2. hinsichtlich der a) in § 1 VgA unter Nummer 1 genannten Anlagen, sofern es sich um Heizungsanlagen handelt, die nicht unter die folgende Nummer 3a fallen, b) in § 1 VgA unter Nummer 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Gebäuden sind, die keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen, und die nicht unter die folgende Nummer 3a fallen;	BauB/LOBA
1.113		3. hinsichtlich der a) in § 1 VgA unter Nrn. 1 und 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die in einer auf § 24 der Gewerbeordnung beruhenden Verordnung eine Erlaubnispflicht vorgesehen ist, b) in § 1 VgA unter Nrn. 8, 14, 15, 25, 42, 43 und 44 genannten Anlagen, c) in § 1 VgA unter Nr. 46 genannten Anlagen, sofern sie in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer Füllanlage im Sinne der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) betrieben werden;	GAA/LOBA
1.114		4. hinsichtlich aller übrigen in § 1 VgA genannten Anlagen	RP/LOBA
1.115			Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, ist für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung oder zur Veränderung dieser Anlagen diejenige Behörde zuständig, die über die Genehmigung für die Hauptanlage entscheidet. In Zweifelsfällen bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Behörde.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.116			Soweit Vorhaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung bekanntgemacht sind, bleibt es für die Entscheidung über den anhängigen Genehmigungsantrag bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.
1.12	§ 16 Abs. 4	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
1.13	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2, 3 und 5	Anordnung über die Messung der Emissionen, den Einbau geeigneter Meßgeräte oder die Mitteilung der Meßergebnisse	GAA/BA
1.14	§ 25 Abs. 3	Nachträgliche Anordnung über Anforderungen an die technische Einrichtung oder den Betrieb der Anlage	GAA/BA
1.2		Maßnahmen in bezug auf überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24	
1.21	§ 24 d	Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	GAA
1.3		Sonstige Immissions- und Gefahrenschutzmaßnahmen	
1.31	§ 27 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen über die Errichtung oder Verlegung geräuschvoller Anlagen	OrdB bei offenen Verkaufsstellen/ im übrigen GAA
1.32	§ 27 Satz 2	Entscheidung, ob der Betrieb der Anlage zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist	RP
1.33	§ 51 Abs. 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	RP/LOBA
1.4		Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit	
1.41	§ 41 b Abs. 1	Regelung der Ausübung des Bedürfnisgewerbes an Sonn- und Feiertagen	RP
1.42	§ 105 b Abs. 2 Satz 2	Zulassung der Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen	GAA in bezug auf sechs Sonn- und Feiertage/ RP in bezug auf vier weitere Sonn- und Feiertage
1.43	§ 105 b Abs. 3	Zulassung der Beschäftigung für das Speditions- und Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe an Sonn- und Feiertagen, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt	RP/LOBA
1.44	§ 105 b Abs. 4	Zulassung der Beschäftigung im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen an Sonn- und Feiertagen	GAA in bezug auf sechs Sonn- und Feiertage/ RP in bezug auf vier weitere Sonn- und Feiertage
1.45	§ 105 b Abs. 5	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit für Angestellte im Sinne der Arbeitszeitordnung	Soweit die Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen ist RP/LOBA/ im übrigen GAA/BA
1.46	§ 105 c Abs. 2 Satz 2	Anordnung der Vorlage des Verzeichnisses über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	OrdB und GAA/BA
1.47	§ 105 c Abs. 4	Gestattung von Ausnahmen von § 105 c Abs. 3	GAA/BA
1.48	§ 105 e Abs. 1	Zulassung weiterer Ausnahmen von § 105 b	RP/LOBA
1.49	§ 105 f	Zulassung befristeter Ausnahmen von § 105 b	GAA/BA
1.5		Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen	
1.51	§ 120 d Abs. 1	Erlaß von Verfügungen zur Durchführung der §§ 120 a und 120 b	GAA; GÄ

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.52	§ 139b Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des § 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h und der §§ 120a bis 120e	GAA; GÄ (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushängung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.53	§ 139g Abs. 1	Erlaß von Verfügungen, die zur Durchführung der Pflichten aus § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erforderlich erscheinen	GAA; GÄ
1.54	§ 139g Abs. 2	Ausübung der Befugnisse aus § 139b gegenüber Betrieben des Handelsgewerbes	GAA; GÄ (Die in § 139b Abs. 1 genannten Befugnisse dürfen nur von Bediensteten ausgeübt werden, die hierzu vom MAGS unter Aushängung eines entsprechenden Ausweises ermächtigt worden sind.)
1.55	§ 147 Abs. 3	Anordnung der Wegschaffung einer nicht genehmigten Anlage im Sinne des § 16 oder Anordnung der Herstellung eines den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustandes	GAA/BA
1.56	§ 147 Abs. 4	Anordnung der Einstellung des Gewerbebetriebes bei Zuwiderhandlungen	GAA
2.	Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung		
2.1	Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)		
2.11	§ 5 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Getränkeschankanlagen, Erlaubnis von wesentlichen Änderungen	OrdB
2.12	§ 8 Abs. 1	Zulassung der Bauart von Anlagen und Anlageteilen	RP
2.13	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlaß	OrdB
2.14	§ 10 Abs. 3	Prüfung von Getränkeschankanlagen	OrdB
2.2	Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 22. März 1966)		
2.21	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	OrdB
2.22	§ 3 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP
2.23	Anhang Nr. 1.04	Bestimmung der Höchsttemperatur	OrdB
2.24	Anhang Nr. 5.114	Plombieren des Sicherheitsventils	OrdB
2.3	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1968 (BGBl. I S. 109)		
2.31	§ 3 Abs. 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.32	§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Zulassung der Bauart von elektrischen Betriebsmitteln	RP
2.33	§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
2.34	§ 19 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.4	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 881)		
2.41	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS und MWMV
2.42	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/ bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS und MWMV
2.43	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP
2.44	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage	GAA/ bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS und MWMV
2.45	§ 14 Abs. 2	Zulassung der Bauart von Niederdruck- oder Kleindampfkesseln oder von Teilen einer solchen Anlage	RP
2.46	§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung und Bescheinigung der Baumusterprüfung	RP
2.47	§ 28 Abs. 1	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	RP
2.48	§ 32 Abs. 5	Anforderungen an bestehende Anlagen	GAA/ bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MAGS und MWMV
2.5	Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung) vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1658)		
2.51	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/BA*
2.52	§ 5	Zulassung von Ausnahmen	
2.521	Absatz 1	a) Ausnahmen im Einzelfall	GAA/BA*
2.522	Absatz 2	b) allgemeine Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP
2.53	§ 9 Abs. 3	Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 gegeben sind	RP
2.54	§ 14 Abs. 2, 6 und 7	Zulassung der Bauart von Behältern, Ausrüstungsteilen, porösen Massen und Lösungsmitteln	RP
2.55	§ 16	Entgegennahme der Anzeige von Vertriebslagern	GAA/BA*
2.56	§ 17 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Füllanlage	GAA/BA*
2.57	§ 24 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
2.58	§ 26 Abs. 2	Aufsichtsaufgaben in bezug auf Energieanlagen	GAA/BA*
2.59	§ 29 Abs. 2	Anforderungen an bestehende Füllanlagen	GAA/BA*

*) Anmerkung zu Nrn. 2.51, 2.521, 2.55, 2.56, 2.58 und 2.59: Die BA sind zuständig für Druckgasbehälter und Füllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben stehen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.6	Verordnung über Acetylenanlagen und Kalziumcarbidlager (Acetylenverordnung) vom 5. September 1969 (BGBl. I S. 1593)		
2.61	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) MAGS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
2.62	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) MAGS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
2.63	§ 5 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP
2.64	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Acetylenanlage	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) MAGS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
2.65	§ 11 Abs. 2	Zulassung der Bauart einer Acetylenanlage oder von Teilen einer solchen Anlage	RP
2.66	§ 19 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
2.67	§ 22 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen oder Trocknen von Acetylen	RP
2.68	§ 31 Abs. 3	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Karbidlager	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) MAGS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
2.7	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689)		
2.71	§ 6a	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes vom 15. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) der Eisenbahnaufsicht unterstehen*

*) Anmerkung zu Nrn. 2.71, 2.721, 2.78 und 2.79: Sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 oder der Erteilung einer die Erlaubnis einschließenden Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zu treffen ist, sind die in Nrn. 2.731 und 2.732 bzw. Nrn. 1.111 bis 1.116 genannten Behörden zuständig.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.72	§ 6 b	Zulassung von	GAA/
2.721	Absatz 1	a) Ausnahmen im Einzelfall	die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes der Eisenbahn-aufsicht unterstehen*
2.722	Absatz 2	b) allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	MAGS
2.73	§ 9 Abs. 2	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes erlaubnisbedürftiger Anlagen	
2.731		a) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3	BauB, sofern die Errichtung oder die Veränderung einer Baugenehmigung bedürfen/ im übrigen GAA und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes der Eisenbahnaufsicht unterstehen
2.732		b) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	RP/ sofern sich die Anlagen über die Grenze eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: MAGS
2.74	§ 11 a Abs. 1	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlageteilen	MAGS
2.75	§ 17 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
2.76	§ 17 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	RP
2.77	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	OrdB; KrPolB
2.78	§ 21 Abs. 1	Anforderungen an bestehende Anlagen	GAA/ die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes der Eisenbahn-aufsicht unterstehen
2.79	Anhang I Nr. 2.235.8	Zulassung von Ausnahmen in bezug auf den Schutzstreifen	GAA/ die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landes-eisenbahngesetzes der Eisenbahn-aufsicht unterstehen*
2.8	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen in der Fassung vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488)		
2.81	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.82	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.83	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	RP
2.84	§ 8 Abs. 1	Betriebserlaubnis für Mühlen- und Lagerhausaufzüge	GAA
2.85	§ 9 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob die Aufzugsanlage den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA
2.86	§ 18 Abs. 2	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung und Bescheinigung, daß Bauteile der Verordnung entsprechen	RP
2.87	§ 19 Abs. 2	Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung und Bescheinigung auf Antrag des Herstellers oder Einführers, daß Baugüteraufzüge mit über 200 kg Tragfähigkeit der Verordnung entsprechen	RP

*) Anmerkung zu Nrn. 2.71, 2.721, 2.78 und 2.79: Sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 oder der Erteilung einer die Erlaubnis einschließenden Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zu treffen ist, sind die in Nrn. 2.731 und 2.732 bzw. Nrn. 1.111 bis 1.116 genannten Behörden zuständig.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.88	§ 27 Abs. 3	Anforderungen an Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 1. Oktober 1972 begonnen worden ist	GAA
2.89	§ 28	Betriebserlaubnis für Personenumlaufaufzüge, die nach dem 30. September 1972 und vor dem 1. Januar 1974 errichtet werden	GAA
3.	Arbeitsschutzvorschriften aufgrund der Gewerbeordnung (ohne Verordnungen aufgrund des § 24)		
3.1	Vorschriften aufgrund des § 105 d der Gewerbeordnung		
3.11	Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbe vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12)		
3.111	Artikel I Abs. 2 Tabelle A Nrn. 3 und 5 B Nrn. 2 und 3 C Nr. 3 D Nrn. 25, 30, 33 und 38 E Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 F Nr. 3 G Nr. 6 H Nr. 1	Gestattung von Ausnahmen von Ruhezeitvorschriften	GAA/BA
3.112	Tabelle A Nrn. 3 und 5 D Nr. 25	Festsetzung der Zeiten für das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen	GAA/BA
3.113	Tabelle H Nrn. 1 bis 8	Festsetzung der zur Beschäftigung von Arbeitnehmern zugelassenen Sonn- und Feiertage bzw. Entgegennahme der Anzeige über diese Tage	GAA/BA
3.12	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491)		
3.121	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.122	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.13	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 886)		
3.131	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.132	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	GAA
3.2	Vorschriften aufgrund des § 120 e der Gewerbeordnung in bezug auf die Arbeitsstätten		
3.21	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 (RGBl. S. 614), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1908 (RGBl. S. 654)		
3.211	Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Abs. 2, Abschnitt III	Zulassung von Ausnahmen	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.212	Abschnitt II	Bestätigung der Richtigkeit des Aushangs	GAA
3.22	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (RGBl. S. 269)		
3.221	§ 2 Abs. 4	Anordnung über die Vornahme von Desinfektionen in öffentlichen Desinfektionsanstalten	RP
3.222	§ 4 Abs. 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen, Führen der Verzeichnisse über Ausnahmen	RP
3.23	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten vom 16. Juni 1905 (RGBl. S. 545)		
3.231	§ 12 Satz 1, § 18 Abs. 1	Ermächtigung des Überwachungsarztes	RP
3.232	§ 12 Satz 2, § 19 Abs. 3	Anordnung über die Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen und Krankenbücher	GAA; GÄ
3.24	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (RGBl. S. 34)		
3.241	§ 8 Abs. 1, 2 und 3	Zulassung von Ausnahmen	RP
3.242	§ 11 Abs. 1	Unterzeichnung des Raumaushangs	GAA
3.25	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908 (RGBl. S. 172)		
3.251	§ 16 Satz 1	Ermächtigung des Überwachungsarztes	RP
3.252	§ 17 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über die Arbeitszeit	GAA
3.253	§ 18 Abs. 1	Kenntnisnahme von der Bestellung des Überwachungsarztes	GAA
3.26	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 31. Mai 1909 (RGBl. S. 471), zuletzt ergänzt durch Bekanntmachung vom 20. November 1911 (RGBl. S. 955)		
3.261	§ 9 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen	GAA
3.262	§ 10 Abs. 1 und 3	Zulassung von Ausnahmen	RP
3.27	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten vom 13. Dezember 1912 (RGBl. S. 564), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1923 (RGBl. I S. 161)		
3.271	§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung des Überwachungsarztes	RP
3.272	§ 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 4	Anordnung über die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen und von Kontrollbüchern oder -karteien	GAA; GÄ
3.273	§ 13 Abs. 3, § 16	Zulassung von Ausnahmen	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.28	Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (RGBl. S. 109)		
3.281	§ 16 Abs. 6, § 18 Abs. 3, § 21, § 22	Zulassung von Ausnahmen	RP
3.282	§ 17 Abs. 1	Ermächtigung des Überwachungsarztes	RP
3.283	§ 17 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige über die Kündigung des Arztes	RP
3.284	§ 18 Abs. 4	Einsichtnahme in die Kontrollbücher	GAA; GÄ
3.3	Vorschriften aufgrund des § 120e der Gewerbeordnung in bezug auf die Arbeitsstoffe		
3.31	Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (RGBl. I S. 183) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1956 (BGBI. I S. 130)		
3.311	§ 14 Abs. 3	Einsichtnahme in die Gesundheitsbücher	GAA; GÄ
3.32	Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1934 (RGBl. I S. 711)		
3.321	§ 12 Abs. 2	Entgegennahme von Abschriften der Ausnahmebewilligungen	RP
3.33	Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (BGBI. I S. 787) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1965 (BGBI. I S. 228)		
3.331	§ 3 Abs. 6 Satz 1	Anerkennung von Verfahren zur Reinigung abgesaugter Luft	MAGS
3.34	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (BGBI. I S. 1609)		
3.341	§ 2	Verlangen von Auskünften	GAA/BA
3.342	§ 6 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung der Stoffe	RP
3.343	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen für Zubereitungen	RP
3.344	§ 14 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA
3.345	§ 17	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	GÄ
3.346	§ 19	Entscheidung über die Tauglichkeit von Arbeitnehmern	GÄ
3.347	§ 21	Verkürzung oder Verlängerung der Fristen zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	GAA
3.348	§ 22	Anordnung ärztlicher Untersuchungen	GAA
3.349	Anhang II Nr. 3.3	Zulassung von Ausnahmen vom Verwendungsverbot bestimmter Strahlmittel	GAA
3.4	Sonstige Vorschriften aufgrund des § 120e der Gewerbeordnung		
3.41	Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909 (RGBl. S. 969)		
3.411	Abschnitt II Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.42	Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909)		
3.421	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
3.422	§ 5, § 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
3.423	§ 6, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA
3.424	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	RP
3.425	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	GAA
3.426	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	GAA
3.427	§ 13, § 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden darf, und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen ärztlichen Gutachtens	GÄ
3.428	§ 16 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei als Amtsarzt im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2; Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	GÄ
3.429	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	GAA
3.43	Schiffsraumanstrichverordnung vom 7. September 1961 (BGBl. I S. 1713)		
3.431	§ 13 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung des Überwachungsarztes	GÄ
3.44	Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901)		
3.441	§ 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA
3.5	Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (BGBl. I S. 981)		
3.51	§ 1 Abs. 1	Entgegennahme von Mitteilungen	StatLA
3.52	§ 1 Abs. 1	Bestimmung des Zeitpunktes für die Mitteilungen	MAGS
3.53	§ 3	Verlangen von Auskünften	GAA
4.	Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht		
4.1	Arbeitszeitordnung		
4.11	§ 20 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	RP/LOBA
4.12	§ 27 Abs. 4	Wahrnehmung von Befugnissen für den Bereich mehrerer Ämter	RP/LOBA
4.2	Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1729)		
4.21	Nr. 47 Satz 3	Bestimmung der Bade- und Ausflugsorte sowie der Saisonzeiten	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.22	Nr. 54 Abs. 2	Aufforderung zur Vorlage der Arbeitszeitchronik	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA
4.3	Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegestellen		
4.31	§ 1 Abs. 3 Satz 2	Bestimmung der Arbeiten, die als pflegerische Tätigkeit anzusehen sind oder sonst unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen	RP
4.32	§ 4 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung der Verordnung	GesA für Vorschriften, die das Pflegepersonal betreffen/ GAA für Vorschriften, die die in gemeinnützigen Anstalten beschäftigten, dem Pflegepersonal gleichgestellten Personen betreffen
4.4	Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien		
4.41	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	RP
4.42	§ 5 Abs. 2 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
4.43	§ 7 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung der Zeit, während der an Sonntagen leichtverderbliche Waren hergestellt und ausgetragen oder ausgefahren werden dürfen	RP
4.44	§ 9	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Nachtarbeitsverbot und über die Sonntagsruhe	RP
4.45	§ 10 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen in besonderen Fällen für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter	RP
4.46	§ 15 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA
4.5	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1972 (BGBl. I S. 837)		
4.51	§ 15a Abs. 4 Satz 4	Bewilligung von Abweichungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Arbeitsunterbrechungen	RP
4.52	§ 15a Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Satz 5	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzubewahrenden Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA
4.53	§ 15a Abs. 8 Satz 4	Aufforderung zur Vorlage der mitzuführenden Arbeitszeitchronik	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA
4.54	§ 69a Abs. 1 Nrn. 7 und 8	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA
4.6	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307)		
4.61	§ 3 Abs. 3	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzubewahrenden Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.62	§ 4	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA
4.63	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Bescheinigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA
4.7	Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr		
4.71	§ 3 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69, der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 sowie des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: KrPolB/LPolB/ im übrigen GAA/BA
4.72	§ 5 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA
4.8	Gesetz über den Ladenschluß		
4.81	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Ladenschlußzeiten für Apotheken	KrOrdB
4.82	§ 19 Abs. 1	Zulassung besonderer Verkaufszeiten auf Wochenmärkten	OrdB
4.83	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren außerhalb von Verkaufsstellen während der Ladenschlußzeiten	OrdB
4.84	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften	GAA; OrdB, soweit es sich um die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 16, des § 18, des § 18a, des § 19, des § 20 Abs. 1, 2 und 2a, des § 21 des Ladenschlußgesetzes sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen handelt.
4.85	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA; OrdB, soweit es sich um die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 16, des § 18, des § 18a, des § 19, des § 20 Abs. 1, 2 und 2a, des § 21 des Ladenschlußgesetzes sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenden Rechtsverordnungen handelt.
4.9	Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl. I S. 501)		
4.91	§ 2	Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22 und 5 Uhr	KrOrdB
5.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht		
5.1	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitschutzgesetz)		
5.11	§ 39 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen	RP/LOBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5.12	§ 60	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften	Soweit es sich um die Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 18 Abs. 3 handelt: RP/LOBA. Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262): KrOrdB/ im übrigen GAA/BA*
5.13	§ 62	Bewilligung von Ausnahmen aus Gründen des Gemeinwohls	MAGS/MWMV, soweit es sich um Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterstehen
5.14	§ 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1 und 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA*
5.2	Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (BGBl. I S. 262)		
5.21	§ 2	Zulassung von Ausnahmen	KrOrdB
5.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013)		
5.31	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen	OrdB
5.32	§ 2	Auszahlung der Beträge, die für die ärztlichen Untersuchungen vergütet werden	Kreise und kreisfreie Städte Örtlich zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungs-schein ausgegeben worden ist.
5.4	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)		
5.41	§ 9 Abs. 3	Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung	RP/LOBA
5.42	§ 20 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, soweit es sich nicht um die Aufsicht über die Ausführung der §§ 12 und 13, des § 14 Abs. 2 und des § 15 des Mutterschutzgesetzes handelt.	GAA/BA*
5.43	§ 21 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA*

*) Anmerkung zu Nrn. 5.12 und 5.14: Soweit es sich um den Jugendarbeitsschutz für Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5 des Heimarbeitergesetzes handelt, werden die Aufgaben durchgeführt durch das GAA

- a) Düsseldorf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
- b) Hagen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster
- c) Minden in dem Regierungsbezirk Detmold.

*) Anmerkung zu Nummern 5.42 und 5.43: Soweit es sich um den Mutterschutz für Heimarbeiterinnen handelt, werden die Aufgaben durchgeführt durch das GAA

- a) Düsseldorf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
- b) Hagen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster
- c) Minden im Regierungsbezirk Detmold.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.	Sonstiges Arbeitsschutzrecht und Heimarbeitsrecht		
6.1	Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 13. April 1963 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393)		
6.11	§ 720 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten	GAA
6.2	Siebente Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721)		
6.21	§ 3 Abs. 1 Satz 3	Äußerung bei Gefahr einer Berufskrankheit	GÄ
6.22	§ 5 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige als für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle	GÄ
6.23	§ 7 Abs. 1 und 2	Aufgaben der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle	GÄ
6.24	§ 8 Abs. 2	Bestimmung der Stelle, an die die Gebühr zu überweisen ist	MAGS
6.3	Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604)		
6.31	§ 3 Abs. 1	Anerkennung vom Filmmaterial als Sicherheitsfilm	MAGS, sofern der Hersteller oder der Einführer des Films seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.
6.32	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften	GAA; OrdB, soweit sich die Aufsicht nicht auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und die Lagerung bezieht.
6.33	§ 6 Abs. 3	Entnahme von Filmproben zum Zwecke der Untersuchung	GAA; OrdB, soweit sich die Maßnahmen nicht auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und die Lagerung beziehen
6.34	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1	GAA
6.35	§ 7	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2	OrdB/GAA, soweit sich die Ausnahmen auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe sowie die Lagerung beziehen
6.36	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA
6.4	Seemannsgesetz und Verordnungen auf Grund des Seemannsgesetzes		
6.41	Seemannsgesetz		
6.411	§ 102 Abs. 1	Maßnahmen der Arbeitsschutzbehörde	GAA
6.42	Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241)		
6.421	§ 12	Verlangen der Vorlage des Seediensttauglichkeitszeugnisses	GAA
6.5	Verordnung über die Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition vom 6. September 1961 (BGBl. I S. 1712)		
6.51	§ 1 Abs. 3	Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Explosivstoffen	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
6.6	Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717)		
6.61	§§ 5, 6 und 7	Aufgaben der zuständigen Behörde	GAA
6.62	§ 9 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA
6.7	Heimarbeitsgesetz		
6.71	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Aufsicht über die Durchführung des Dritten, Vierten und Siebenten bis Neunten Abschnittes des Gesetzes, des Fünften Abschnittes des Heimarbeitsgesetzes, soweit er in den §§ 12, 13 und 16 Arbeitsschutzbestimmungen enthält, sowie des Fünften Abschnitts der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511)	GAA*
6.72		Entgegennahme und Weiterleitung	GAA*
6.721	§ 6 Satz 3 und 4	a) der Heimarbeiterlisten und	
6.722	§ 7	b) der Mitteilung über die erstmalige Ausgabe von Heimarbeit	
6.73	§ 9	Maßnahmen in bezug auf die Entgeltbelege	
6.731	Absatz 2	Genehmigung der Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln	GAA*
6.732	Absatz 3 Satz 2	Aufforderung zur Vorlage der Entgeltbelege	GAA*
6.74	§ 10 Satz 2	Maßnahmen zur Vermeidung von Zeitversäumnis bei der Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit	GAA*
6.75	§ 13 Abs. 2	Verfügungen zur Durchführung des Arbeitsschutzes	GAA*
6.76	§ 14 Abs. 2	Anordnung zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes	OrdB im Benehmen mit GAA*
6.77	§ 15	Entgegennahme von Anzeigen	GAA und OrdB*
6.78	§ 23 Abs. 2	Entgeltprüfung	GAA*
6.79	§§ 24, 26	Aufforderung zur Nachzahlung von Minderbeträgen	GAA*
6.8	Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Stoffe in der Heimarbeit vom 23. August 1961 (BGBl. I S. 1651)		
6.81	§ 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA*
6.9	Bestimmungen über Heimarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (RGBl. S. 751)		
6.91	§§ 11 und 12	Zulassung von Ausnahmen von § 3 Nrn. 2 und 5	RP
6.92	§ 13	Zulassung von Ausnahmen von § 4	GAA*

*) Anmerkung zu Nrn. 6.71 bis 6.81 und zu Nr. 6.92: Die Aufgaben werden durchgeführt durch das GAA

a) Düsseldorf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

b) Hagen in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster

c) Minden in dem Regierungsbezirk Detmold

Bei der Aufsicht über die Durchführung des Fünften Abschnittes des Heimarbeitsgesetzes, soweit er in den §§ 12, 13 und 16 Arbeitsschutzbestimmungen enthält (vgl. Nr. 6.71), gilt dies jedoch nur in bezug auf Heimarbeiter und ihre mithelfenden Familienangehörigen.

In den Fällen der Nrn. 6.721 und 6.722 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem derjenige, der Heimarbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende ausgibt, seinen Betrieb oder, in Ermangelung eines Betriebes, seinen Wohnsitz hat.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.	Sprengstoffrecht		
7.1	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)		
7.11		Erteilung, Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis — Entgegennahme der Anzeige über den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung, Entgegennahme der Urkunde oder der Erlaubnis	
7.111	§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 bis 5	a) zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA
7.112	§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2 bis 5	b) zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	RP bei Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes/ BA bei Grubenanschlußbahnen/ im übrigen GAA/BA
7.113	§ 14 Abs. 1 und 3	c) zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/LOBA, soweit die explosionsgefährlichen Stoffe ausschließlich zur Anwendung in Betrieben bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
7.12	§ 8 Abs. 1	Prüfung der Fachkunde	
7.121		a) zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA
7.122		b) zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	RP bei Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes/ BA bei Grubenanschlußbahnen/ im übrigen GAA/BA
7.123		c) zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/LOBA
7.13	§ 10 Abs. 1 Satz 2 § 11 Abs. 1	Verlängerung der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bei der Erlaubnis — Entgegennahme der Anzeige über die Fortführung des Betriebes nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis —	
		a) zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA
		b) zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe	RP bei Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes/ BA bei Grubenanschlußbahnen/ im übrigen GAA/BA
7.14	§ 17 § 18 Abs. 4	Erteilung, Entziehung oder Ungültigerklärung des Befähigungsscheines zum — Entgegennahme der Anzeige der bestellten verantwortlichen Personen zum —	
		a) Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA
		b) Befördern explosionsgefährlicher Stoffe	RP bei Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes/ BA bei Grubenanschlußbahnen/ im übrigen GAA/BA
		c) Einführen explosionsgefährlicher Stoffe	GAA/LOBA
7.15	§ 20 Abs. 1 Satz 1, §§ 24 bis 27 § 23	Überwachung — Entgegennahme von Anzeigen über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe und über Unfälle während —	
7.151		a) des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen außer mit pyrotechnischen Gegenständen	GAA in nicht der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben
7.152		b) des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen außer mit pyrotechnischen Gegenständen	GAA/BA
7.153		c) des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen	KrPolB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.154		d) der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen — mit Anschlußbahnen im Sinne des Landes-eisenbahngesetzes — mit Grubenanschlußbahnen — mit Wasserfahrzeugen auf schiffbaren Wasserstraßen und in Häfen — im Straßenverkehr	RP BA Wasserschutzpolizeidirektor KrPolB/LPolB (entsprechend ihrer Zuständig-keit für die Überwachung des Straßenverkehrs)
7.16	§ 4 Abs. 5	Anordnung weitergehender Anforderungen bei der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen	GAA/BA
7.17	§ 13	Entgegennahme der Anzeige über die Auf-nahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweignieder-lassung desjenigen, der	
7.171		a) den Umgang oder den Verkehr mit ex-plotionsgefährlichen Stoffen betreibt oder	KrPolB bei pyrotechnischen Gegenständen/ im übrigen GAA/BA
7.172		b) diese Stoffe befördert	RP bei Anschlußbahnen im Sinne des Landeseisenbahngesetzes/ BA bei Grubenanschlußbahnen/ im übrigen GAA/BA
7.18	§ 4 Abs. 5 Nr. 2	Zulassung von Ausnahmen von § 4 Abs. 1	MAGS
7.19	§ 32 Abs. 1 Nrn. 4 bis 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-widrigkeiten	RP/LOBA/GAA/BA/OrdB/ KrPolB jeweils im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach dem Sprengstoffgesetz und den auf Grund des Sprengstoffgesetzes erlassenen Verordnungen. An die Stelle der in Nr. 7.154 genannten Polizeibehörden treten die GAA
7.2	Zweite Verordnung zur Durch-führung des Gesetzes über ex-plotionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633)		
7.21	§ 4 Abs. 4	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	GAA/BA
7.22	§ 7 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Meßstreifen	GAA/BA
7.23		Überwachung der praktischen Erprobung	
7.231	§ 12 Abs. 2 Nr. 3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit	GAA/LOBA
7.232	§ 13 Abs. 2 und 3	Aufsicht über die praktische Erprobung	GAA/BA
7.233	§ 13 Abs. 4	Anfertigung des Erprobungsberichts	GAA/LOBA
7.24	§ 44 Abs. 3	Genehmigung zur Aufbewahrung pyrotech-nischer Gegenstände außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes	GAA
7.25	§ 46 Satz 3	Berufung einer sachverständigen Person	LOBA
7.26		Mitwirkung bei Lehrgängen	
7.261	§ 48 Abs. 1, § 49 Abs. 3	Anerkennung von Lehrgängen	RP, in dessen Bezirk der Lehr-gangsträger seinen Sitz hat/ LOBA bei Lehrgängen zur Aus-führung von Sprengungen im Bergbau
7.262	§ 51 Abs. 2 und 3	Teilnahme an der Prüfung, Abnahme der Prüfung, Mitunterzeichnung des Zeugnisses	RP, in dessen Bezirk der Lehr-gang stattfindet

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.27		Aufgaben hinsichtlich des Verzeichnisses	
7.271	§ 52 Abs. 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses und der Belege	GAA/BA; daneben KrPolB, jedoch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nur zur Untersuchung von Sprengstoffdelikten, die sich über den Betrieb hinaus auswirken
7.272	§ 52 Abs. 5	Entgegennahme der Verzeichnisse	GAA/BA
7.28	§ 54	Bewilligung von Ausnahmen	GAA/LOBA
7.3	Verordnung über die Anzeige von Sprengungen — 5. DV Sprengstoffgesetz — vom 24. August 1971 (BGBl. I S. 1407)		
7.31	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
7.32	§ 3 Abs. 2	Verzicht auf Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
8.	Atomrecht und Strahlenschutzrecht		
8.1	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)		
8.11	§ 7 Abs. 1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb oder zum sonstigen Besitz von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MAGS und MWMV
8.12	§ 7a Abs. 1	Erlaß eines Vorbescheides	MAGS und MWMV
8.13	§ 9 Abs. 1	Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der im § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Anlagen	MAGS und MWMV
8.14	§ 19	Aufsicht über — Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes, — die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes, — den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 des Atomgesetzes erteilte Genehmigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung auf den Umgang mit radioaktiven Stoffen erstreckt, — die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung im Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	MAGS/MWMV bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen (Der MAGS/MWMV kann die RP/LOBA oder die GAA/BA im Einzelfall mit der Aufsicht betrauen.)
8.15	§ 19	Aufsicht über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung ohne Zusammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	RP/LOBA
8.16	§ 19	Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Ersten Strahlenschutzverordnung und Aufsicht über den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen, Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren im Sinne der §§ 14, 14a und 14b der Ersten Strahlenschutzverordnung, sofern es sich nicht um Aufsichtsaufgaben nach Nr. 8.14 handelt; Anordnungen zur Abwehr von Gefahren ionisierender Strahlen	BA/GAA, beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Ausübung der Heilkunde im Benehmen mit den GesA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.17	§ 19	Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe	MWMV für die Beförderung mit Bahnen, für die das Landes-eisenbahngesetz gilt, sowie mit Grubenanschlußbahnen/ für die Beförderung mit Luft-fahrzeugen RP Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Det-mold und Münster sowie RP Düsseldorf für die Regierungs-bezirke Düsseldorf und Köln/ der Wasserschutzpolizeidirektor für die Beförderung mit Wasser-fahrzeugen/ PolB im Rahmen der Über-wachung des Straßenverkehrs
8.18	§ 19	Aufsicht über die Ausführung der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759)	GAA/BA bei Schulen und Ein-richtungen der Erwachsenenbil-dung, die in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben gelegen sind
8.19	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-widrigkeiten	Soweit nicht nach § 46 Abs. 5 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in Nrn. 8.14 bis 8.18 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu über-wachen haben, zuständig.
8.2	Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radio-aktiver Stoffe (Erste Strahlen-schutzverordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654)		
8.21	§ 3 Abs. 1	Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen	RP/LOBA
8.22	§ 4 Abs. 1	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe	RP/MWMV bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen mit Bahnen, für die das Landes-eisenbahngesetz gilt, und mit Grubenanschlußbahnen
8.23	§ 9 Abs. 3	Entgegennahme von Lade- und Löschanzeigen	OrdB
8.24	§ 10 Abs. 1, § 45	Entgegennahme von Anzeigen	OrdB; KrPolB
8.25	§ 15	Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren	MAGS/MWMV, sofern die Vor-richtungen, Prüfstrahler und Strahlungsdetektoren in Betrie-ben verwendet werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
8.26	§ 34 Abs. 3	Anordnung niedrigerer oder Zulassung höherer Konzentrationen in Abluft oder Abwasser	MAGS und MWMV im Zu-sammenhang mit einer Anlage nach § 7 des Atomgesetzes oder mit einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atomgesetzes/ im übrigen RP/LOBA
8.27	§ 36 Abs. 2	Ausgabe und Auswertung der nicht offen an-zeigenden unlöschbaren Dosimeter	MPA; bei Dosismessungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage nach § 7 des Atom-gesetzes oder einer Verwendung im Sinne des § 9 des Atom-gesetzes auch ZfS
8.28	§ 46 Abs. 1	Ermächtigung der Überwachungsärzte	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.3	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18. Juli 1964 (BGBl. I S. 500), geändert durch Verordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 759)		
8.31	§§ 8, 9, 10 und 11	Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, Neutronenquellen oder Röntgengeräten	MAGS
8.32	§ 14 Abs. 1 Nr. 2	Bestellung von Lehrern	Schulleiter
8.33	§ 14 Abs. 2	Ausstellung von Bescheinigungen über den Nachweis der Fachkunde	Obere Schulaufsichtsbehörde, soweit es sich um öffentliche oder private allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Einrichtungen zur Ausbildung ihrer Lehrer handelt/ im übrigen RP
9.	Sonstiges Immissions- und technisches Gefahrenschutzrecht		
9.1	Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503)		
9.11	§ 3 Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	GAA/BA
9.12	§ 5	Untersagung des Betriebes einer Baumaschine	GAA/BA
9.13	§ 6 Abs. 1	Überwachung der Durchführung des Gesetzes	GAA/BA
9.14	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA
9.2	Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234)		
9.21	§ 5 Abs. 1 und 3	Überwachung der Durchführung des Gesetzes	GAA/BA
9.22	§ 7	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA/BA

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.